

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 15. März 2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. I Nr. 4 b) (Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte – Rasengrab) wird wie folgt geändert:

b) Kissenstein – je Bestattung: 650,00 €

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. I Nr. 5 b) (Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte – Rasengrab) wird wie folgt geändert:

b) Kissenstein – je Bestattung: 650,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 15.03.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. F. Grote
(Vorsitzende)

L.S.

gez. K.-D. Müller
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt:
Im Auftrage

gez. Lahmsen

L.S.

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 12. Juni 2019 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 4 (Festsetzung und Fälligkeit) wird folgender § 4 a (Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren) eingefügt:

§ 4 a Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. II Nr. 2 (Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle) wird wie folgt geändert:

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:
- | | |
|---|----------|
| a) normale Nutzungsdauer (ca. 30 Minuten): | 240,00 € |
| b) bei Verlängerung der normalen Nutzungsdauer (max. 60 Minuten): | 480,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 12. Juni 2019

Der Kirchenvorstand

gez. D. Jonas
(Vorsitzender)

L.S.

gez. J. Rheinhardt
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 26. Juni 2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Gebauer
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 12. September 2018 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

§ 1 Änderung

Der bisherige § 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 25 Jahre –
je Grabstelle -: 1.000,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 25 Jahre –
je Grabstelle - : 550,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 1.375,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 55,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (gemäß § 14

- Abs. 5 der Friedhofsordnung) :
eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die
Ruhezeit gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung 55,00 €

4. Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab):

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle – (inkl. Pflegepauschale): 1.500,00 €
- b) Kissenstein – je Bestattung: 520,00 €

5. Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab):

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale): 2.250,00 €
- b) Kissenstein – je Bestattung: 520,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 90,00 €

6. Urnenreihengrabstätte:

- für 25 Jahre - je Grabstelle -: 630,00 €

7. Pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab):

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale):	1.100,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):	
a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte - :	1.150,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte - :	46,00 €
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte (gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) :	
eine Gebühr gemäß Ziffer 8 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung:	46,00 €
10. Recht zur Beisetzung einer Urne in einer pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage):	
für 25 Jahre – je Grabstelle - (incl. Pflegepauschale):	1.150,00 €
11. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:	
- je Grabstelle – inkl. Pflege:	300,00 €
12. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte:	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale) :	2.750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	110,00 €
13. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen	
a) für 25 Jahre – je Bestattung:	1.600,00 €
b) Bronzetafel – je Bestattung:	295,00 €
14. Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen	
a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte:	2.100,00 €
b) Bronzetafel – je Bestattung:	295,00 €
c) bei Zweitbestattung in einem Urnendoppelgrab zusätzlich eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne:	84,00 €
II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – pro Tag:	10,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:	240,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Früh- und Totgeburten:	150,00 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	215,00 €
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	500,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	150,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.300,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne:	375,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:

a) stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45 m ²)	125,00 €
• (Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm)	
b) stehendes Grabmal – mittel: (bis 0,80 m ²)	200,00 €
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm)	
c) stehendes Grabmal – groß: (über 0,80 m ²)	350,00 €
• (Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm)	
d) liegendes Grabmal – klein: (bis 1,0 m ²)	125,00 €
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm)	
e) liegendes Grabmal (Grabplatte)– groß:(über 1,0 m ²)	225,00 €
• (Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm)	
f) Kissenplatte (bis 0,4 m ²)	75,00 €
g) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes (für die Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen) für jedes Jahr:	3,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Sargwahlgrabstätte:	
a) Einebnung – je Grabstelle -:	150,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle -:	50,00 €
2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:	
a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte -:	75,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstätte -:	25,00 €
3. Bei Umwandlung von bisherigen Wahlgrab in ein Rasenwahlgrab:	
a) Abräumen der Anpflanzungen und Raseneinsatz – je Grabstelle -:	150,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist / Jahr – je Grabstelle -:	50,00 €

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige §6 der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 13. September 2018

Der Kirchenvorstand:

gez. D. Jonas
(Vorsitzender)

L.S.

gez. J. Rheinhardt
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 29. Oktober 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 26. November 2014 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

§ 1 Änderung

In § 6 Gebührentarif Abs. 1 werden nach Nr. 12 folgende Nummern eingefügt:

13. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre – je Bestattung: | 1.200,00 € |
| b) Bronzetafel – je Bestattung: | 270,00 € |

14. Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter Bäumen

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte: | 1.600,00 € |
| b) Bronzetafel – je Bestattung: | 270,00 € |
| c) bei Zweitbestattung in einem Urnendoppelgrab zusätzlich eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne: | 64,00 € |

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. 2 Nr. 2 (Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: | 205,00 € |
|---|----------|

Der bisherige § 6 Gebührentarif Abs. 5 (Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------|
| a) stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45 m ²)
• (Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm) | 100,00 € |
| b) stehendes Grabmal – mittel: (bis 0,80 m ²)
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm) | 175,00 € |
| c) stehendes Grabmal – groß: (über 0,80 m ²)
• (Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm) | 325,00 € |
| d) liegendes Grabmal – klein: (bis 1,0 m ²)
• (Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm) | 100,00 € |
| e) liegendes Grabmal (Grabplatte)– groß:(über 1,0 m ²)
• (Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm) | 200,00 € |

f) Kissenplatte (bis 0,4 m ²)	50,00 €
g) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes (für die Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen) für jedes Jahr:	1,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Burgdorf, den 26. November 2014

Der Kirchenvorstand:

<u>gez. Schulze</u> (Vorsitzender)	L.S.	<u>gez. Reißer</u> (Kirchenvorsteher)
---------------------------------------	------	--

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 9. Dezember 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

<u>gez. Veth</u> (Bevollmächtigter des KKV)	L.S.
--	------

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 18.04.2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2008 beschlossen:

§ 1 Änderung

Der bisherige § 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 25 Jahre –
je Grabstelle - : 800,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 25 Jahre –
je Grabstelle - : 400,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 950,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 38,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung) :

eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung 38,00 €

4. Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab):

a) für 25 Jahre – je Grabstelle – (inkl. Pflegepauschale): 1.425,00 €

5. Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab):

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale) : 2.250,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 90,00 €

6. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre - je Grabstelle - : 520,00 €

7. Pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab):

a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale): 1.020,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):

- a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte - : 850,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte - : 34,00 €

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte

(gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) :
eine Gebühr gemäß Ziffer 8 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung: 34,00 €

10. Recht zur Beisetzung einer Urne in einer

pflegeleichten Urnen-Reihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage):
für 25 Jahre – je Grabstelle - (incl. Pflegepauschale): 850,00 €

11. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:
- je Grabstelle – inkl. Pflege : 300,00 €

12. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte:
a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. Pflegepauschale) : 2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 84,00 €

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:
a) pro Tag: 10,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:
a) normale Nutzungsdauer (ca. 30 Min.): 205,00 €
b) kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.): 75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Früh- und Totgeburten: 150,00 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 215,00 €
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 450,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 625,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne: 155,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:

a) stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45m²) 75,00 €
• (Breite bis 60cm/Höhe bis 75cm)
b) stehendes Grabmal – mittel:(bis 0,80m²) 150,00 €
• (Breite bis 100cm/Höhe bis 80cm)
c) stehendes Grabmal – groß:(über 0,80 m²) 300,00 €
• (Breite ab 100cm/Höhe ab 80cm)
d) liegendes Grabmal – klein:(bis 1,0m²) 100,00 €
• (Breite bis 100cm/Höhe bis 100cm)
e) liegendes Grabmal (Grabplatte)– groß:(über 1,0m²) 200,00 €
• (Breite ab 105cm/Höhe ab 105cm)
f) Kissenplatte (bis 0,4 m²) 50,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Sargwahlgrabstätte:
a) Einebnung – je Grabstelle -: 100,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle -: 50,00 €
2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:
a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte -: 50,00 €
b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.- Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 02.07.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 25 Jahre –
je Grabstelle - : | 700,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 25 Jahre –
je Grabstelle - : | 400,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 36,00 € |

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung) :

- | | |
|--|---------|
| eine Gebühr gemäß Ziffer 2 b) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit
gemäß § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung | 36,00 € |
|--|---------|

4. Pflegeleichte Erd-Reihengrabstätte (Rasengrab):

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle – (inkl. 625,00 € Pflegepauschale): | 1.325,00 € |
|---|------------|

5. Pflegeleichte Erd-Wahlgrabstätte (Rasengrab):

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. 1.250,00 € Pflegepauschale) : | 2.200,00 € |
|--|------------|

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	88,00 €
6. Urnenreihengrabstätte:	
für 25 Jahre - je Grabstelle - :	420,00 €
7. Pflegeleichte Urnen-Reihengrabstätte (Rasengrab):	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle - (inkl. 500,00 € Pflegepauschale):	920,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen):	
a) für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle - :	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle - :	30,00 €
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte (gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) :	
eine Gebühr gemäß Ziffer 8 a) zur Anpassung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung:	30,00 €
10. Recht zur Beisetzung einer Urne in einer pflegeleichten Urnen-Reihengrabstätte (Gemeinschaftsanlage):	
für 25 Jahre – je Grabstelle - (incl. 400,00 € Pflegepauschale):	800,00 €
11. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:	
- je Grabstelle – inkl. Pflege :	300,00 €
II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	
a) pro Tag	10,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) normale Nutzungsdauer (ca. 30 Min.)	155,00 €
b) kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.)	50,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung:	
Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Früh- und Totgeburten	150,00 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	215,00 €
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	350,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	140,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	625,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne:	155,00 €
Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standesicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:	
a) stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45m ²)	75,00 €
• (Breite bis 60cm/Höhe bis 75cm)	
b) stehendes Grabmal – mittel:(bis 0,80m ²)	150,00 €
• (Breite bis 100cm/Höhe bis 80cm)	
c) stehendes Grabmal – groß:(über 0,80 m ²)	300,00 €
• (Breite ab 100cm/Höhe ab 80cm)	
d) liegendes Grabmal – klein:(bis 1,0m ²)	100,00 €
• (Breite bis 100cm/Höhe bis 100cm)	
e) liegendes Grabmal (Grabplatte)– groß:(über 1,0m ²)	200,00 €
• (Breite ab 105cm/Höhe ab 105cm)	
f) Kissenplatte (bis 0,4 m ²)	50,00 €
VI. Sonstige Gebühren:	
1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Sargwahlgrabstätte:	

- a) Einebnung – je Grabstelle -: 100,00 €
- b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle -: 50,00 €
- 2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte -: 50,00 €
 - b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstätte -: 25,00 €
- 3. Bei Umwandlung von bisherigen Wahlgrab in ein Rasenwahlgrab:
 - a) Abräumen der Anpflanzungen und Raseneinsaat – je Grabstelle -: 100,00 €
 - b) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist / Jahr – je Grabstelle -: 50,00 €

§ 7 Sonderfälle

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.09.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 19.08.2008
Der Kirchenvorstand:

Schulze, P.
Vorsitzende/r od. Stellvertreter/in

L.S.

M. Lenau
Mitglied des KV

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgdorf, den 20.08.2008
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

Veth
(Bevollmächtigter des Kirchenkreisvorstandes)

L.S.